

**„Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“ (NOB)  
nach § 12 (1b) SaatgutV**

**Maßnahmenkatalog**

- **Veröffentlichung aller Ergebnisse**
- **Vorort-Kontrolle Probenahme, -lagerung, -registrierung**
- **Ahndung vor Ort**

Feststellung kleiner Fehler

- Ermahnung
- erneute Unterweisung

wiederholte kleine Unregelmäßigkeiten

- Verwerfung der Proben
- Ausschluss dieser Partien vom Verfahren NOB
- Abmahnung des Probenehmers bzw. der Firma
- befristeter Ausschluss der Firma vom Verfahren NOB
- Entbindung des Probenehmers

grobe Unregelmäßigkeiten, bzw. Betrug an einzelnen bzw. an einer Gruppe von Proben

- genereller Ausschluss vom Verfahren NOB
- ausschließlich amtliche Probenahme durch firmenunabhängige Probenehmer
- Einleitung rechtlicher Schritte/Staatsanwaltschaft

- **Bewertung der Analyseergebnisse der Kontrollproben**

Um Einflüsse der Probenlagerung auf das Ergebnis auszuschließen, ist die Beschaffenheit der Kontrollproben innerhalb von sechs Wochen nach Probeneingang im Saatgutlabor zu prüfen.

An allen Proben wird nur die Keimfähigkeit und nicht die Lebensfähigkeit bestimmt.

## **Vorgereinigte Rohware**

Die Kontrollproben sind jede für sich auf Reinheit, Besatz und Keimfähigkeit zu untersuchen. Die Ergebnisse müssen die vorgeschriebenen Mindestanforderungen nach SaatgutV Anlage 3 erfüllen. Jede Nichteinhaltung der Mindestanforderungen gilt als Verstoß gegen die SaatgutV. Die Anerkennung der betreffenden Partie wird zurückgenommen, wenn die Ergebnisse außerhalb der Toleranzen liegen.

Weicht das Ergebnis auch nur einer Kontrollprobe von den Mindestanforderungen ab, so sind die anderen, zur Probenahmeinheit gehörigen Kontrollproben, ebenfalls zu untersuchen und die Einhaltung der Mindestanforderungen ist zu prüfen.

## **Saatware**

Die Kontrollproben sind jede für sich auf Reinheit, Besatz und Keimfähigkeit zu untersuchen. Die Ergebnisse müssen die vorgeschriebenen Mindestanforderungen nach SaatgutV Anlage 3 erfüllen. Jede Nichteinhaltung der Mindestanforderungen gilt als Verstoß gegen die SaatgutV und kann von der Anerkennungsstelle geahndet werden.

Weicht das Ergebnis auch nur einer Kontrollprobe von den Mindestanforderungen ab, so sind die anderen, zur Probenahmeinheit gehörigen Kontrollproben, ebenfalls zu untersuchen und auf die Einhaltung der Mindestanforderungen zu überprüfen.

Die Anerkennung aller zusammengelagerten Partien einer Probenahmeinheit ist zurückzunehmen, wenn eine Probe außerhalb der Toleranzen liegt. Werden die Partien einzeln gelagert, so ist nur für die betreffenden Saatgutpartien die Anerkennung zurückzunehmen, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen.

## **Toleranzen für die nichtobligatorische Beschaffenheitsprüfung:**

Handbook of Tolerances and of Measure of Precision for Seed Testing by S.R. Miles (Proc. Int. Seed Test. Ass., 28(3),1963)

<b>Bestimmung</b>	<b>Grundlage</b>	<b>Irrtumswahrscheinlichkeit (%)</b>
Reinheit	P15	5
Besatz	F3	5
Keimfähigkeit	G7	5

**Wertebereiche bei Anwendung der SVK Toleranzen, die die Rücknahme der Anerkennung bewirken:**

<b>Keimfähigkeit (%)</b>	
Norm	Rücknahme bei
92	< 89
90	< 86
85	< 80
<b>Reinheit (%)</b>	
Norm	Rücknahme bei
98	< 97,39
<b>Besatz (Stück)</b>	
Norm	Rücknahme bei
0	≥ 1
3	≥ 7
4	≥ 9
6	≥ 11
7	≥ 13
10	≥ 16

Was ist zu tun, wenn Mindestanforderungen zur Anerkennung nicht erreicht werden:

1. Untersuchung aller Kontrollproben, die zu der gleichen Probenahmeinheit gehören (Erhöhung der Anzahl der Kontrollproben)
2. bei *Unterschreitungen bis zur Toleranzgrenze* entscheidet die Anerkennungsstelle über Maßnahmen, z. B. Ermahnung des Probenehmers und der Firma, weitere Kontrollen, Unterweisungen u.w.
3. bei **Unterschreitung der Toleranzgrenze**  
Zurücknahme der Anerkennung sowie Ermahnung des Aufbereiters/Firma
4. wiederholtes Unterschreiten der Mindestanforderungen und der Toleranzgrenze führt zum Ausschluss des Aufbereiters/Firma vom Verfahren